

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. II.

Nr. 53.

13. November 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesbeschluss,

betreffend

die Beschwerde St. Gallischer Großräthe über verweigerte
Rechtsgleichheit bei Erwählung eines Verfassungsrathes.

(Vom 19. Juli 1858.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Rekursbeschwerde von Repräsentanten der neun
St. Gallischen Wahl- und Amtsbezirke Tablat, Norschach, Ober-
rheintal, Sargans, Gaster, Seebezirk, Alt-Toggenburg,
Bül und Gossau über verweigerte Rechtsgleichheit bei Erwählung eines
allfälligen Verfassungsrathes, vom Juli 1857, mit Nachtrag vom Juni
1858, und einer Vernehmlassung des Kleinen Rathes von St. Gallen,
vom 26. November 1857, und

in Erwägung,

1) daß die Rekurrenten verlangen, daß der Art. 31 des St. Gal-
lischen Statuts über Verfassungsrevision vom 29. Juli 1838, als mit Art. 4
der Bundesverfassung im Widerspruch stehend, abgeändert und ein allfällig
zu wählender Verfassungsrath genau im Verhältniß zur Volkszahl der
einzelnen Wahlbezirke, nach gegenwärtig gültiger eidgenössischer Bevölke-
rungsliste zu wählen sei;

2) daß dieses Begehren auf die Zusammensetzung eines Verfassungs-
rathes gerichtet ist, während es dermalen noch ungewiß ist, ob und wann
eine solche Behörde aufgestellt werden soll;

3) daß aber jedenfalls das Begehren der Rekurrenten zu weit geht,
indem es, wie sich dieß aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift, und ins-
besondere aus dem Nachtrage zu derselben ergibt, darauf abzielt, daß ein

allfälliger Verfassungsrath in den dermal bestehenden Wahlbezirken, im Verhältniß der Volkszahl nach gegenwärtig gültiger eidgenössischer Bevölkerungsliste zu wählen sei, während die Regulierung der Wahlbezirke, der Wahlart und die Ausmittlung und Feststellung der Volkszahl unter allen Umständen der Kantonsouveränität vorbehalten bleiben muß,

beschließt:

Es wird in das Begehren der Rekurrenten nicht eingetreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,

Bern, den 19. Juli 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schöpf.**

Note. Am 29. Juli 1858 ist der schweiz. Ständerath dem vorstehenden Beschlusse beigetreten, jedoch mit Weglassung der dem Dispositiv vorangestellten Motive.

Bundesbeschluß, betreffend die Beschwerde St. Gallischer Großräthe über verweigerte Rechtsgleichheit bei Erwählung eines Verfassungsrathes. (Vom 19. Juli 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1858
Date	
Data	
Seite	549-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.